

Stadt Oelde	
Eing.: 30. JAN. 2018	
An 320	



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnungswesen
z.Hd. Herrn Boegel
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 26.01.2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu / Be

Tel.-Durchwahl 93300-12

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Oelde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Boegel,

mit Schreiben vom 15.01.2018 teilen Sie uns mit, dass für Sonntag, den 08. April 2018 das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich geplant ist. Dazu soll die Ordnungsbehördliche Verordnung entsprechend geändert werden.

Im Zusammenhang mit dem Erlass einer neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Oelde werden wir nun gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW angehört. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller Fakten und den bisher vorgetragenen Einschätzungen werden bei einer Gesamtbetrachtung und -bewertung zurzeit keine rechtlichen Bedenken gegen den im Verordnungsentwurf in 2018 beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag für den 08. April 2018 gesehen.

An dem grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit halten wir weiterhin fest, zumal das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeiterbewegung ist. Erst Anfang 1919, nach der Demokratischen Revolution in Deutschland, konnte ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung in Deutschland mit der Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 05. Februar 1919 durchgesetzt werden. Mit der Weimarer Reichsverfassung erlangte der Schutz der sonntäglichen Arbeitsruhe Verfassungsrang. Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der -namentlich- durch den Wochenrhythmus bedingten synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

Nun ist nach § 6 Abs. 4 LÖG für das Land NRW, das am 18.05.2013 in Kraft getreten ist, die Höchstgrenze der jährlichen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage je Kommune/Stadt begrenzt worden.

Für die Stadt Oelde wurde für 2018 der 08. April 2018 anlässlich des Frühlings-Erlebnistages beantragt. Ausdrücklich mache ich darauf aufmerksam, dass diese Stellungnahme nur für den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 08.04.2018 gilt. Darüber hinaus ist mir die beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018 zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns auf diesem Wege für die konstruktiven Gespräche und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel


Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-